



Ausstellungsreglement Immozionale Thurgau 2023

1. Organisation

1.1 Zulassungsbedingungen

- 1.1.1 Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller, deren Ausstellungsprogramm in den Rahmen der Veranstaltung passt. Die Ausstellungsleitung kann die Zulassung von Firmen und Gütern, die ihr nicht geeignet erscheinen, auch nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen verweigern, wobei der Aussteller das Risiko trägt. Die Ausstellungsleitung behält sich zudem vor, bei Überanmeldung gewisser Branchen ohne Begründung eine Selektionierung der Aussteller und bei knappen Platzverhältnissen Abstriche an der gewünschten Ausstellungsfläche vorzunehmen.
- 1.1.2 Die Bestätigung der Platzzuteilung ist die Zustellung des definitiven Standplanes.
- 1.1.3 Die genaue und detaillierte Angabe der auszustellenden Gegenstände zuhanden der Ausstellungsleitung ist unerlässlich (Pos. 5 des Anmeldeformulars).
- 1.1.4 Die Einteilung der Ausstellungsgüter in die verschiedenen Untergruppen wird durch die Ausstellungsleitung vorgenommen.
- 1.1.5 Nach Unterzeichnung der Anmeldung kann ein Rücktritt nicht mehr erfolgen, d.h. die volle Standmiete verfällt zugunsten der Ausstellung. Ausnahme siehe 1.3.1.
- 1.1.6 Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können mit sofortiger Wirkung von der Ausstellungsleitung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die gesamte Standmiete zugunsten der Ausstellung.
- 1.1.7 Reklamationen und Beschwerden sind schriftlich an die Ausstellungsleitung zu richten. Für leichte Fahrlässigkeit unseres Personals wird nicht gehaftet.

1.2 Standmiete und Versicherungen

- 1.2.1 In der Miete enthalten sind:
- die gesamte Standfläche inkl. Octanorm-Systemwände
 - die Versicherung der Haftpflichtansprüche, die dem Aussteller aufgrund der gesetzlichen Vorschriften gestellt werden.
- 1.2.2 Als Zusätze werden in Rechnung gestellt:
- Blende und Beschriftung (nicht Vorschrift)
 - Stecker- und Motorenanschlüsse
 - Wasseranschlüsse
 - Extrafarben und Reparaturarbeiten an Wänden
 - Beschädigungen durch unsachgemässe Benutzung der zur Verfügung gestellten Anlagen.
- 1.2.3 Im obligatorischen Infrastruktur-Kostenbeitrag von Fr. 275.– pro Aussteller sind enthalten:
- Firmeneintrag im Besucherflyer und auf der Homepage www.immozionale-tg.ch
 - 1 elektr. Stromanschluss 220 V
 - 2 Gratis-Parkplätze
 - allg. Entsorgung
 - die Durchführung der allgemeinen Werbung für die Ausstellung
 - allgemeine Hallenreinigung (ohne Standreinigung)

Im Übrigen sind ausgeschlossen:

- Feuer- und Elementarschäden
- Einbruch und einfacher Diebstahl
- die persönliche sowie die Geschäftshaftpflicht-Versicherung. Diese Versicherung muss der Aussteller bei seiner privaten Versicherung beantragen oder kontrollieren lassen.

Mehrwertsteuer: Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

1.3 Fälligkeiten

Die vollständige Standmiete ist nach Erhalt der Standrechnung per 4. Januar 2023 fällig. Die übrigen verrechneten Beträge sind – soweit sie nicht am Stand kassiert werden – 10 Tage nach Rechnungstellung zahlbar. Skonti dürfen nicht abgezogen werden. Das Ausstellungsgut darf nach Schluss der Ausstellung erst abtransportiert werden, wenn die Standmiete bezahlt ist. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, Epidemien/Pandemien, behördliche Verordnungen oder behördlich verordnete Schutzmassnahmen im Ermessen der Messeleitung keine sinnvolle Durchführung erlauben oder höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen bzw. erschweren, erwachsen den Ausstellern dadurch keine Schadenersatzansprüche.

- 1.3.1 Rücktrittskonditionen im Falle einer Pandemie:
Wenn ein Aussteller vom Vertrag zurücktreten möchte, gelten folgende Bestimmungen und Konditionen:
- bis 30. November 2022: Rücktritt ohne Kostenfolge für den Aussteller
 - bis 18. Januar 2023: 50 % der Standmiete sind fällig
 - ab 19. Januar 2023: 100 % der Standmiete sind fällig

Messepartnerin



1.4 Haftpflicht der Aussteller/Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen aufgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Die Veranstalterin übernimmt dafür keine Haftung.

2. Bau und Gestaltung

2.1 Gestaltung der Ausstellung

Der Aufbau der Stände gehört zur Gesamtgestaltung der Ausstellung und untersteht der Messeleitung. Die Aussteller sind lediglich berechtigt, in ihrem Stand die im Vertrag aufgeführten Artikel auszustellen. Während der Dauer der Ausstellung ist ein Wechsel der ausgestellten Artikel nicht gestattet. Irgendwelche Änderungen im Stand können nur im Einvernehmen mit der Messeleitung und auf Kosten der Aussteller erfolgen.

2.2 Platzwünsche und Spezialarrangements

Die Einteilung der Stände ist Sache der Messeleitung. Spezielle Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit, aber ohne Präjudiz, berücksichtigt. Für Verträge, welche nach der Anmeldefrist eingehen, können keine Platzierungswünsche mehr berücksichtigt werden.

2.3 Standplanung und Einrichtung

Die Gestaltung und der Ausbau der Stände sind Sache der Aussteller und gehen zu deren Lasten. Für die Gestaltung der Stände steht die Messeleitung der Ausstellung beratend zur Seite. Für die Gesamtgestaltung ist die Messeleitung verantwortlich. Den Ausstellern wird im eigenen Interesse empfohlen, ihre Stände durch Fachleute gestalten zu lassen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, schlecht oder jahrmärktmässig gestaltete Stände, die das Gesamtbild der Ausstellung verunstalten, zu schliessen.

Der Aufbau und das Einrichten des Standes haben so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Der Aussteller hat dafür besorgt zu sein, dass die Ausstellungseingänge freigehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und Ausstellungsgut sind auf dem eigenen Standplatz zu deponieren. Alles Verpackungsmaterial ist vor der Eröffnung der Ausstellung vom Messegelände wegzuschaffen.

2.4 Hallenboden

Der Hallenboden in der Dreispitz-Halle ist mit einem schönen Parkett resp. keramischen Platten ausgelegt. Wenn der Boden mit einem Bodenbelag abgedeckt wird, darf dieser jedoch keine Rückstände (Teppich-Montageband) hinterlassen. Es dürfen weder Schrauben noch Nägel oder dergleichen in den Boden eingetrieben werden.

2.5 Strom- und Wasserzufuhr

Die Ansprüche nach zusätzlichen Zuleitungen (Wasser, Strom, etc.) erfolgen mittels separatem Bestellblatt nach der definitiven Standzuteilung. Die Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

2.6 Octanorm-System-Ausstellungswände

Die Stellwände sind im m²-Preis enthalten. Die Ausstellungswände sind Eigentum der Ausstellung und müssen sorgfältig behandelt werden. Es sind keine Nägel, Schrauben, Bostitchklammern oder Reissnägel erlaubt. Zum Aufhängen von Bildern etc. können während dem Aufbau im Messebüro entsprechende Aufhängevorrichtungen bezogen werden. Werden trotz dieser Bestimmungen Nägel etc. an den Ausstellungswänden angebracht, werden diese auf Kosten des fehlbaren Ausstellers ersetzt.

2.7 Maximale Höhe und Standdekorationen

Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,5 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit der Messeleitung getroffen wurde. Solche Aufbauten, Firmentafeln, Signete, Dekorationen und dergleichen werden speziell berechnet. Über die entsprechenden Kosten wird erst nach Einsicht der Pläne oder Modelle entschieden. Damit die Rückseite von einem im Rücken liegenden Stand nicht sichtbar ist, dürfen Buchstaben, Schrifttafeln oder ausgesägte Dekorationsteile, die an die Wand genagelt werden, auf keinen Fall die Wandhöhe überragen.

2.8 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Zur Gestaltung von Ausstellungsständen darf kein feuergefährliches Material wie Schilf, Strohmatten, Papier etc. verwendet werden. Türen, die als Notausgänge bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. In den Hallen darf kein offenes Feuer betrieben werden. Kühlschränke müssen einen Abstand zur Wand von 5 cm aufweisen.

2.9 Demontage

Die Demontage der Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller und hat sorgfältig zu erfolgen. Beschädigungen an ausstellungseigenem Mobiliar und Material sind zu vermeiden. Schäden, die aus einer unsorgfältigen Behandlung entstehen, gehen zulasten der Aussteller. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungs- und Dekorationsgut sowie den Abfall innert der vorgeschriebenen Zeit aus der Halle zu räumen.

2.10 Gerichtsstand

In allen Fällen von Differenzen gilt als Gerichtsstand Kreuzlingen.